

**Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Schleswig-Holstein
Der Vorsitzende**



Innen- und Rechtsausschuss des
schleswig-holsteinischen Landtages

Email:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Mühlenweg 166
24116 Kiel
25. November 2005
Tel. 0431/160-2980
mobil 0173/9749710
Bernd.Carstensen@bdk.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/416**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Hier: Einführung einer Eigenbeteiligung in der Heilfürsorge**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke im Namen des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK),
Landesverband Schleswig-Holstein, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf Stellung
nehmen zu dürfen.

Die Einführung einer Eigenbeteiligung zur Heilfürsorge in Höhe von 1,4 % des
jeweiligen Grundgehaltes wird die Beamtinnen und Beamten aus dem Bereich der
Kriminalpolizei schon in der niedrigsten Gehaltsstufe mit monatlich mehr als 30,-
€ netto Mindergehaltseingang betreffen.

Polizei ist bei allen bisherigen, die gesamte Beamtenschaft betreffenden
finanziellen Einsparungen ob auf Bundes- oder Landesebene mit betroffen
gewesen und hat damit sicherlich seinen Solidaranteil zum Ausgleich der überall
existierenden Haushaltsdefizite geleistet.

Ich sehe keine differenzierte Begründung für diese Sonderbelastung von Polizei-
und Feuerwehrangehörigen.

Die bisherige vorgehaltene Sicherheit der Heilfürsorge für die Polizeibeamten des
Landes Schleswig-Holstein ließen die Kollegen mit hoher Einsatzbereitschaft und
kalkuliertem gesundheitlichen Risiko in die polizeiliche Aufgabenstellung
hineingehen. Die beabsichtigte Anpassung an die Vorschriften des SGB V wird
der besonderen gesundheitlichen Gefährdung von Polizeibeamten nicht gerecht.

Wir bemerken, dass das Land Schleswig-Holstein mit weniger Personal
mindestens die gleiche Arbeitsqualität in den einzelnen Aufgabenbereichen,
bestenfalls sogar noch mit geringerem finanziellem Einsatz erledigen will.

Auf der einen Seite werden Beförderungen im Bereich der Polizei medienwirksam mit einfachen unerklärten Zahlen der zustimmenden Bevölkerung präsentiert („Bei dem anstrengendem Job hat Polizei das auch verdient“), andererseits man davon ausgehen kann, dass die von der Zahlung der Eigenbeteiligung betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die finanzielle Grundlage für die zuvor genannten Beförderungen bilden („Die Polizisten sind unkündbar, die können auch mal einen Solidarbeitrag leisten“).

Die Begründung, dass es in anderen Bundesländern schon eine Eigenbeteiligung gibt, kann nicht von der tatsächlich stattfindenden geringeren Gehaltszahlung ablenken.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter stimmt der Gesetzesvorlage nicht zu.

Mit den besten Wünschen für eine gute Entscheidung verbleibe ich

mit kollegialen Grüßen

gez. Bernd Carstensen